

Ausgewählte Urteile des Bundesgerichts zum Strafvollzugs- und Massnahmenrecht

zusammengestellt von Daniel Verasani, RA, LL.M., Fachbereichsleiter Sonderdienst im Amt für
Justizvollzug des Kantons Aargau.

Die Auswahl der Urteile erfolgt durch den Autor. Sie werden in einer Regeste zusammengefasst
mit Hinweisen zu einzelnen relevanten Erwägungen (mit eigenen Hervorhebungen).

Urteil 6B 514/2022 vom 04.07.2022

Regeste

**KoFako Beurteilung stellt vorliegend keine Konventionsverletzung dar; auf die
entsprechenden Rügen in einem Zwischenentscheid wurde nicht eingetreten.**

**Zusammenstellung der Rechtsprechung des Bundesgerichts, wonach Art. 5 und 6 EMRK in
Fragen, die den blossen Vollzug einer Massnahme betreffen, wozu die Gewährung von (un-
) begleiteten Urlauben gehört, grundsätzlich keine Anwendung finden (E.2.3.3.).**

Aus den Erwägungen:

E.2.3.1. Der Beschwerdeführer **begründet die von ihm gerügten Verletzungen der EMRK
zusammengefasst damit, dass die Vollzugsbehörde betreffend die Vollzugslockerungen allein
gestützt auf den Bericht der Fachkommission entschieden und so entscheidrelevante Faktoren
nicht beachtet habe**, womit sie eine Ermessensunterschreitung begangen habe. Dadurch sei
keine adäquate Beurteilung des Einzelfalls erfolgt und die Fachkommission faktisch zur
Entscheidbehörde geworden, obwohl sie dafür nicht zuständig sei. Auch sei ihr Bericht unter
Missachtung seines Anspruchs auf rechtliches Gehör entstanden. All diese Verletzungen führten
in der Konsequenz dazu, dass seine Freiheit nicht in gesetzlich vorgeschriebener Weise entzogen
worden sei und daher Art. 5 EMRK verletzt sei. Zudem erweise sich ein solches Vorgehen auch in
einer Gesamtbetrachtung nicht als fair und verletze Art. 6 EMRK. Schliesslich sei auch Art. 3
EMRK verletzt.

E.2.3.2. Zur Hauptsache kritisiert der Beschwerdeführer die Stellung und Zusammensetzung der
Fachkommission sowie das Zustandekommen deren Berichte und deren Einfluss auf den
Entscheid der Vollzugsbehörde bei der Gewährung von Vollzugsöffnungen. Diesbezüglich
erscheint fraglich, ob die in Zusammenhang mit Haftsachen begründete Rechtsprechung, wonach
ausnahmsweise auf ein aktuelles Rechtsschutzinteresse verzichtet werden kann, wenn
hinreichend substantiiert und in vertretbarer Weise eine Verletzung der EMRK behauptet wird,
vorliegend überhaupt zur Anwendung gelangt. Jedenfalls erweisen sich die Rügen des
Beschwerdeführers, sofern sie überhaupt hinreichend substantiiert sind, als offensichtlich
unbegründet.

E.2.3.3. Inwiefern die vom Beschwerdeführer aufgeworfenen angeblichen Verfahrensmängel eine
unmenschliche oder erniedrigende Strafe oder Behandlung darstellen oder zur Folge haben

sollen und damit Art. 3 EMRK verletzen sollen, legt (e) er weder in seiner kantonalen Beschwerde noch in der Beschwerde in Strafsachen hinreichend substantiiert dar (vgl. Art. 106 Abs. 2 BGG).

Hinsichtlich Art. 5 und 6 EMRK argumentiert der Beschwerdeführer, ohne die von ihm begehrten Vollzugslockerungen sei es ihm nicht möglich, seine Freiheit wiederzuerlangen. Er führt weiter aus, "das Recht auf Freiheit, [...], fällt anerkanntermassen unter die civil rights, womit Art. 6 EMRK zur Anwendung kommt. Doch auch Art. 5 EMRK dient dem Schutz des Rechts auf Freiheit, womit auch die Anwendbarkeit dieses Artikels gegeben ist." (Beschwerde S. 25; Verwaltungsgerichtsbeschwerde, kantonale Akten, act. 2, S. 31 f.). Inwiefern sein Recht auf Freiheit im Verwaltungsgerichtsverfahren und im vorliegenden Verfahren in Frage steht bzw. stand, legt der Beschwerdeführer damit nicht hinreichend dar und ist auch nicht ersichtlich, zumal ihm mittlerweile begleitete Urlaube gewährt worden waren (vgl. E. 1.4). Sein Freiheitsentzug basiert auf den Entscheiden des Bezirksgerichts Zürich vom 22. Januar 2014 und 14. September 2017. Er zeigt nicht auf, dass bzw. inwiefern ihm die Freiheit aufgrund des Rekursentscheids resp. des vorinstanzlichen Urteils rechtswidrig bzw. zu Unrecht entzogen worden ist. **Dass es ihm ausschliesslich um die (abstrakte) Kontrolle der Rolle der Fachkommission geht, ergibt sich insbesondere aus der Tatsache, dass er einzig Feststellungsbegehren stellt. Es steht dem Beschwerdeführer frei, ein Gesuch um bedingte Entlassung zustellen (vgl. Art. 62 und 62d StGB), in welchem Verfahren sein Recht auf Freiheit betroffen wäre.**

Kommt hinzu, dass sich der Beschwerdeführer mit keinem Wort mit der bundesgerichtlichen Rechtsprechung auseinandersetzt, wonach Art. 5 und 6 EMRK in Fragen, die den blossen Vollzug einer Massnahme betreffen, wozu die Gewährung von (un-) begleiteten Urlauben gehört, grundsätzlich keine Anwendung finden (vgl. betreffend den Anwendungsbereich von Art. 5 EMRK: Urteile 6B_1439/2020 vom 18. November 2021 E. 6.2; 6B_1251/2020 vom 15. Dezember 2020 E. 3.1; 6B_791/2007 vom 9. April 2008 E. 2; siehe auch: OLIVIER BIGLER, in: Gonin/Bigler [Hrsg.], Convention européenne des droits de l'homme [CEDH], Commentaire des articles 1 à 18 CEDH, 2018, N. 22 und 27 ff. zu Art. 5 EMRK; BJÖRN ELBERLING, in: Kommentar zur Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, Karpenstein/ Mayer [Hrsg.], 3. Aufl. 2022, N. 12 zu Art. 5 EMRK; FROWEIN/PEUKERT, Europäische Menschenrechtskonvention, EMRK-Kommentar, 3. Aufl. 2009, N. 17 ff. zu Art. 5 EMRK; JOACHIM RENZIKOWSKI, in: Pabel/Schmahl [Hrsg.], Internationaler Kommentar zur Europäischen Menschenrechtskonvention, 19. Lieferung 2016, N. 23 ff. und 75 ff. zu Art. 5 EMRK; je mit Hinweis auf die Strassburger Rechtsprechung; siehe hinsichtlich des Anwendungsbereichs von Art. 6 EMRK: Urteile 6B_1439/2020 vom 18. November 2021 E. 4.3; 6B_147/2017 vom 18. Mai 2017 E. 7.4; 6B_791/2007 vom 9. April 2008 E. 2; 1P.29/2004 vom 5. August 2004 E. 2.5; 1P.65/2004 vom 17. Mai 2004 E. 4.2; 6A.32/2003 vom 26. Juni 2003 E. 4; 1P.617/1999 vom 31. Januar 2000 E. 4a; siehe auch: Urteil des EGMR *Boulois gegen Luxemburg* vom 3. April 2012 [Nr. 37575/04] §§ 87 f. mit Hinweisen). Soweit der Beschwerdeführer im Hinblick auf Art. 6 EMRK geltend macht, es gehe um eine Streitigkeit betreffend seine zivilrechtlichen Ansprüche ("civil rights"; "droits de caractère civil"), trifft es zwar zu, dass der EGMR in neueren Urteilen festhielt, bei gewissen Vollzugsfragen gehe es unter Umständen um zivilrechtliche Ansprüche i.S.v. Art. 6 Ziff. 1 EMRK (vgl. Urteil des EGMR *Boulois gegen Luxemburg*, a.a.O., § 88 mit Hinweisen; FRANK MEYER, in: Kommentar zur Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, Karpenstein/Mayer [Hrsg.], 3. Aufl. 2022, N. 15, 17 und 37 zu Art. 6 EMRK), jedoch zeigt der Beschwerdeführer nicht konkret auf, dass bzw. inwiefern es sich bei der Gewährung der von ihm beantragten Urlaube um einen zivilrechtlichen Anspruch handelt.

E.2.3.4. Folglich war bzw. ist das Erfordernis einer hinreichend substantiierten und in vertretbarer Weise behaupteten Verletzung der EMRK weder im vorinstanzlichen Verfahren noch im Verfahren vor dem Bundesgericht erfüllt, womit das Bundesgericht, wäre es in der gleichen Situation wie die Vorinstanz, auf die Beschwerde nicht eintreten würde. Demnach ist im Hinblick auf die Rechtsprechung zur Einheit des Verfahrens nicht zu beanstanden, dass die Vorinstanz betreffend die geltend gemachte Verletzung der EMRK nicht auf die Verwaltungsgerichtsbeschwerde eintritt bzw. sie in diesem Punkt als gegenstandslos abschreibt. Die Rüge der Rechtsverweigerung und der Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör erweist sich damit als unbegründet.

E.2.4. Damit ist auch gesagt, dass auf den Antrag des Beschwerdeführers, das Bundesgericht habe die Verletzung von Art. 3, 5 und 6 EMRK festzustellen, nicht eingetreten werden kann.